

Beitrags- und Gebührenordnung

Wassersportverein Neuendeich e.V. (WVN)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, das Liegegeld, Umlagen und Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Jahresbeiträge

Ordentliche Mitglieder	75 €
Ordentliche Mitglieder, reduzierter Partnerbeitrag	25 €
Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre	12 €
Fördernde Mitglieder	20 €

Ordentliche Mitglieder die sich in Ausbildung befinden und das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen auf schriftlichen Antrag nur den halben Jahresbeitrag.

4. Liegegeld

Ordentliche und jugendliche Mitglieder	Plätze im Haupthafen	5 € pro m ² Bootsfläche pro Jahr, aufgerundet auf volle Euro
	Plätze im Jollenhafen	3,25 € pro m ² Bootsfläche pro Jahr, aufgerundet auf volle Euro
Gastlieger	Plätze im Haupthafen	Bis 5 m Bootslänge 30 € pro Monat jeder weitere angefangene Meter 10 € pro Monat
	Plätze im Jollenhafen	Bis 5 m Bootslänge 20 € pro Monat jeder weitere angefangene Meter 5 € pro Monat
Kurzgastlieger	Alle Plätze	10 € pro Tag

Die Bootsfläche berechnet sich nach größter Breite multipliziert mit Länge über alles und wird auf ganze Quadratmeter aufgerundet.

Mitgliedern, die sich in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss einer Vorstandssitzung das Liegegeld halbiert werden.

Anspruch auf einen Liegeplatz haben nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die mindestens 2/3 der Arbeitsstunden aus dem Vorjahr geleistet sowie alle Beiträge und Gebühren aus den Vorjahren bezahlt haben. Der Anspruch besteht für ein eigenes Boot. Für weitere Boote eines Mitgliedes müssen die Gastliegegebühren gezahlt werden. Der Liegeplatzanspruch kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Ordentliche Mitglieder mit reduziertem Partnerbeitrag haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

Gastlieger bezahlen pro angebrochenen Kalendermonat im Voraus. Die gewünschte Liegedauer muss in Gastliegeantrag angegeben werden und wird auch dann fällig, wenn der Liegeplatz früher aufgegeben wird. Beginnt und endet die Liegezeit am 15. eines Monats, so ist für den ersten und letzten Monat nur ein Monatsbeitrag zu entrichten. Z.B. Liegezeit vom 15.4. bis 15.11. entsprechen 7 Monaten.

5. Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese ist 4 Wochen nach der Aufnahme fällig. Über eine Ratenzahlung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Aufnahme als ordentliches Mitglied	580 €
Aufnahme als ordentliches Mitglied mit reduziertem Partnerbeitrag	keine
Aufnahme als jugendliches Mitglied	keine
Aufnahme als förderndes Mitglied	keine
Ehemals jugendliche Mitglieder, spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied (Zur Wahrung der Frist genügt die Antragstellung)	100 €

Es erfolgt keine Erstattung bei Austritt oder Änderung des Mitgliedsstatus. Mitglieder die aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden zahlen bei Wiederaufnahme die normalen Aufnahmegebühren.

6. Gebühren bei Änderung des Beitragsstatus

Beim Wechsel zu einer ordentlichen Mitgliedschaft mit vollem Jahresbeitrag wird eine bereits früher geleistete Aufnahmegebühr angerechnet. Über die Höhe einer ggf. verbleibenden Zahlungsverpflichtung entscheidet der Vorstand auf einer Vorstandssitzung.

7. Arbeitsstunden

Ordentliche Mitglieder mit einem Liegeplatz leisten jährlich z.Zt. 12 Stunden Arbeitsdienst (wird jährlich durch die JHV festgesetzt). Die Einteilung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorstand. Arbeitsdienste für jugendliche Mitglieder werden im Rahmen der Jugendgruppe festgelegt.

Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden einzelner Mitglieder kann auf Antrag eines Mitgliedes aufgrund von Alter oder Krankheit vorübergehend oder dauerhaft durch den Vorstand durch Beschluss ausgesetzt werden.

Die Arbeitsstunden sind im Kalenderjahr zu erbringen.

Fehlende Arbeitsstunden werden im Folgejahr mit 20,-€ pro Stunde berechnet. Auf Antrag kann der Vorstand beschließen, dass fehlende Stunden aus dem Vorjahr nachgearbeitet werden. Ein Beschluss gilt nur für das laufende Jahr und muss ggf. jedes Jahr neu gefasst werden.

8. Liegeplatz

Anrecht auf einen Liegeplatz haben nur ordentliche Mitglieder (keine Partner) und jugendliche Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Vorjahr festgesetzte Arbeitsstunden des Mitglieds sind zu mindestens 2/3 geleistet
- Beiträge, Gebühren und Liegegeld der Vorjahre sind bezahlt oder eine Ratenzahlung ist vereinbart und wird eingehalten
- Beiträge, Gebühren und Liegegeld des laufenden Jahres sind bis zum 01.05. des laufenden Jahres bezahlt oder eine Ratenzahlung ist vereinbart
- ggf. fehlende Arbeitsstunden des Vorjahres sind bis zum 01.05 des laufenden Jahres bezahlt
- für das Boot besteht eine gültige Haftpflichtversicherung

Mitglieder die im Vorjahr keine Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden hatten (Neuaufnahmen, im Vorjahr keinen Liegeplatz, etc.) leisten im laufenden Jahr die doppelte Anzahl der festgesetzten Arbeitsstunden. 1/3 der zusätzlichen Arbeitsstunden können mit 20,-€ / Stunde bezahlt werden.

Freiwillig im Vorjahr geleistete Arbeitsstunden werden auf die zusätzlichen Arbeitsstunden des laufenden Jahres angerechnet.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Treten Konstellationen auf, die durch diese Gebührenordnung nicht klar geregelt sind, so entscheidet der Vorstand auf einer Vorstandssitzung.